



22.03.2017

Nummer 09

INHALT	SEITE
<u>Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Passau über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage</u>	58
<u>Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</u>	
– Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Marbachweg“	59
– Lageplan (=Anlage 2)	62
<u>Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest</u>	
– Aufhebung der verfügten Aufstallungsverpflichtung und das Verbot von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art	63
<u>Vollzug der Wassergesetze</u>	
– Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Entsorgungs- und Recyclingzentrum Passau-Hellersberg in den Wimböckbach durch die AWG Donau-Wald mbH, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell	64
<u>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</u>	
– Bebauungsplan „Krankenhaus“, Gemarkung St. Nikola, 3. Änderung Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB	66

■ **Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Passau über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage**

Die Stadt Passau erlässt auf Grund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Ziff. 8 der Anlage der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U) folgende

Ä N D E R U N G S V E R O R D N U N G :

1. Änderung der Verordnung

In § 1 Nr. 2 der Verordnung der Stadt Passau über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage vom 29.07.2014 wird der Termin von 23.04.2017 auf 02.04.2017 geändert.

2. Inkrafttreten

Die Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Passau, den 02.03.1017

STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Stadt Passau
94030 Passau
Feldstr./Direktlinie
Hausanschrift
Ansprechpartner
Zimmer-Nr.
Tel.: 0951/
Telefax: 0951/
E-Mail:

Bauverwaltung
Rathaus Altes Zollamt, Rathausplatz 1
Herr Gell
107
396-343
396-502
josef.gell@passau.de



PASSAU
Leben an drei Flüssen

10.03.2017
410 Ge

**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Marbachweg“ mit der
Bestandsverzeichnungsnummer 319 (Teilfläche des Grundstückes Flurnummer 286/2 der Gemarkung Heining)**

Anlage: Lageplan i.M. 1:1.000 vom 30.5.2016 (= „Anlage 2“)

Die Stadt Passau erlässt folgende

Verfügung:

1. Die nachstehende Teilstrecke des Marbachweges, so wie sie in dem beigegeführten Lageplan i.M. 1:1.000 vom 30.5.2016 (= „Anlage 2“) blau gekennzeichnet ist, wird eingezogen.

<u>Straßenbezeichnung:</u>	Marbachweg
<u>Flur-Nr.:</u>	Teilfläche der Fl.Nr. 286/2 der Gmkg. Heining
<u>Anfangspunkt:</u>	ca. 19 m westlich der Nordost-Ecke von Fl.Nr. 289, Gmkg. Heining
<u>Endpunkt:</u>	Nord-Spitze von Flurnummer 286/10, Gmkg. Heining
<u>Straßenbaulassträger:</u>	die jeweiligen Eigentümer der betroffenen Grundstücke

Der beigegeführte Lageplan i.M. 1:1.000 vom 30.5.2016 (= „Anlage 2“) ist Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

2. Die Einziehungsverfügung nach Ziffer 1. gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau als bekannt gegeben und somit als wirksam. Die Verfügung und ihre Begründung (sowie Planunterlagen) können während der üblichen Parteiverkehrszeiten bei der Stadt Passau – Dienststelle Bauverwaltung - eingesehen werden. Diese Bekanntmachung ist auch unter www.passau.de zu finden. Sie ist im Amtsblatt der Stadt Passau veröffentlicht. Das Amtsblatt wiederum kann über die Suchfunktion unter www.passau.de gefunden und eingesehen werden.

Allgemeine
Öffnungszeiten:
Mo-Fr 8.00 - 12.00
Mo-Do 13.00 - 16.00
Do 13.00 - 17.00

Öffnungszeiten
Bürgerbüro:
Mo-Do 7.30 - 16.00
Mi-Fr 7.30 - 12.00
Do 7.30 - 17.00

Internet:
www.passau.de

USL-41.Nr.
DE 130965235

SparKasse Passau
BLZ 740 500 00
Kto. 240 000 018
IBAN: DE 79 7405
0000 0240 0000 18
BIC: SPKAS333

VR-Bank Passau
BLZ 740 900 00
Kto. 43
IBAN: DE 54 7409
0000 0000 0000 43
BIC: GENODEF33HAN

Gründe:

I.

Der Bebauungsplan „GE/GI Sperrwies, 4. Bauabschnitt“, 2. Änderung, ist mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt vom 28.12.2016 in Kraft getreten. Er sieht u.a. vor, dass die in „Anlage 2“ (s. beigelegten Lageplan i.M. 1:1.000 vom 30.5.2016) blau gekennzeichnete Wegestrecke (Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges Marbachweg, Bestandsverzeichnungsnummer 319) entfallen soll. Der Wegfall der genannten Teilstrecke soll der besseren Verwertbarkeit der dortigen Grundstücksflächen dienen.

Die beabsichtigte Einziehung der Teilstrecke wurde im Amtsblatt der Stadt Passau vom 03.08.2016 veröffentlicht. Bis zum heutigen Tage wurden keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorgetragen.

Damit eine Einziehung erfolgen konnte, musste vorher für die Erreichbarkeit der Grundstücke, welche bisher über die „blaue“ Trasse angefahren wurden, eine Ersatztrasse geschaffen werden. Diese Ersatztrasse ist mittlerweile errichtet worden. Die Ersatztrasse wurde mit Verfügung vom 3.2.2017 als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet (Teil des Steppachweges mit der Bestandsverzeichnungsnummer 318). Die Widmungsverfügung gilt seit 9.3.2017 als unanfechtbar.

II.

Die Zuständigkeit der Stadt für den Erlass dieses Verwaltungsaktes ergibt sich aus Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayStrWG.

Hat eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor, so ist sie durch Verfügung der Straßenbaubehörde (hier: Stadt Passau), eine Staatsstraße durch Verfügung der obersten Straßenbaubehörde, einzuziehen (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayStrWG).

Hier liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor, welche sich alleine dadurch ergeben, dass ein „örtliches“ Gesetz – der oben genannte Bebauungsplan (Satzung) – die Beseitigung der „blauen“ Trasse vorsieht. Durch Festsetzungen in einem Bebauungsplan gibt eine Kommune zu erkennen, dass sie auch dafür Sorge tragen wird, die jeweiligen Festsetzungen - soweit sie zumindest den öffentlichen Straßen- und Wegebereich betreffen – zu verwirklichen.

Bei der Entscheidung über die Einziehung sind dafür und dagegen sprechende öffentliche und private Belange sowohl gegeneinander wie auch untereinander gerecht abgewogen worden. Im Rahmen der Abwägung ist die Stadt Passau zu der Auffassung gelangt, die Einziehung des Weges vorzunehmen, insbesondere auch deshalb, da eine geeignete Ersatztrasse gebaut und auch gewidmet worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegen-

stand des Klagebehrens bezeichnen, soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.
Der Klageschrift soll dieser Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügt werden.

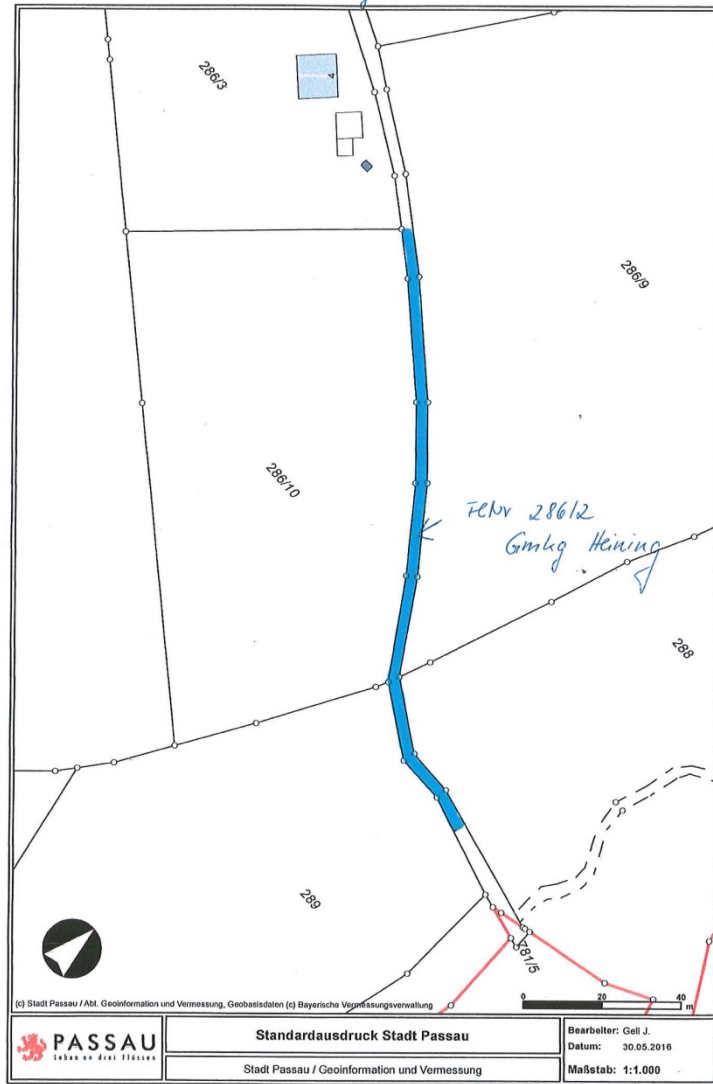
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Gell



Auflage 2



- **Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest;**
Aufhebung der verfügten Aufstallungsverpflichtung und das Verbot von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art

Die Stadt Passau erlässt folgende

Verfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Passau vom 21.11.2016 über die verfügte Aufstallungsverpflichtung und das Verbot von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art wird aufgehoben.
2. Die Aufhebung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau in Kraft.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Passau, Ordnungsamt, Zimmer 204, 2. OG, Vornholzstraße 40, 94036 Passau auf. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die hygienischen Vorgaben des § 3 der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 bleiben bis zum 20. Mai 2017 gültig.

Passau, den 16.03.2017

Zacher
Ltd. Verwaltungsdirektor

■ **Vollzug der Wassergesetze;**
Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Entsorgungs- und Recyclingzentrum Passau-Hellersberg in den Wimböckbach durch die AWG Donau-Wald mbH, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell

Die AWG Donau-Wald mbH hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Entsorgungs- und Recyclingzentrum Passau-Hellersberg über zwei Regenrückhaltebecken in den Wimböckbach beantragt.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist ein Benutzungstatbestand im Sinne des WHG, der einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§§ 10,12,15 WHG).

Die Planunterlagen, aus denen die weiteren Details ersichtlich sind, werden ab dem 30.03.2017 für die Dauer von 1 Monat (bis einschließlich 02.05.2017) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

2. Werden gegen das beantragte Vorhaben Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten zu dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Die Bekanntmachung sowie der Antrag mit Unterlagen können für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf folgender Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden:

<http://www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx>

Passau, den 14.03.2017
STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Krankenhaus“, Gemarkung St. Nikola, 3. Änderung
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB
sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1
und § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 31.01.2017 einstimmig die o.a. 3. Änderung des Bebauungsplanes „Krankenhaus“, Gemarkung St. Nikola, beschlossen.

Mit diesem Bebauungsplan soll das Klinikum Passau in einem neu arrondierten Geltungsbereich bzw. einem Teilbereich entlang der Sechzehnerstraße durch einen Neubau im nordöstlichen Bereich des Hauptbaus erweitert werden, um u.a. eine Fachklinik für Geriatrie ermöglichen und eine nutzungsadäquate sowie bedarfsnotwendige Größe des Erweiterungsbaus realisieren zu können. Hierzu werden auf einer ca. 3000 m² Fläche insbesondere die Baugrenzen entsprechend festgesetzt, die maximale Bauhöhe erweitert sowie die Geschoss-, Grundflächen- und Baumassenzahl angepasst.

Da mit der vorliegenden Nachverdichtung ein „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gem. § 13 a BauGB vorliegt, erfolgt die Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 i.V.m. § 13 a BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB bzw. der Aufstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB wird daher gem. § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Der Planentwurf kann in der Zeit vom **31. März 2017** bis einschließlich **02. Mai 2017** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau, eingesehen werden.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Passau, den 17.03.2017

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister